

8½ Uhr in der evangelischen Hofkirche allhier ein feierlicher Gottesdienst stattfinden, wobei der Oberhofprediger Dr. Liebner die Predigt halten wird.

Erw. Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß zu setzen, die Mitglieder der Kammer hiervon benachrichtigen zu wollen.

Dresden, am 18. Mai 1868.

Dr. von Falkenstein.

Präsident Haberkorn: Die Mittheilung ist hiermit erfolgt.

Abg. Sachße: Ich bitte um die Erlaubniß, zuerst eine Ständische Schrift vorzutragen zu dürfen auf das königl. Decret, den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

(Wird verlesen.)

Die Beilage, die das veränderte Gesetz selbst enthält, wird erst von der ernannten Commission auf Grund der von der Kammer bereits gegebenen Ermächtigung anzufertigen sein; wegen der Umfänglichkeit des Gegenstandes war es zur Zeit nicht möglich.

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer die Ständische Schrift nach Form und Inhalt, sowie auch die von der betreffenden Commission dazu zu entwerfende Beilage? — Genehmigt.

Zugleich ist hiermit die Thätigkeit der Zwischendeputation beendet, welche sowohl für die Kirchenordnung, als für die Bergordnung, sowie für andere Gegenstände gewählt worden war, und somit diese Deputation aufgehoben.

Herr Abg. von Griegern wünscht eine Ständische Schrift vorzutragen.

(Abg. von Griegern verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hilfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend.)

Wird auch diese Ständische Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Genehmigt.

Es richtet an mich der Herr Archivar Gottwald folgende schriftliche Bitte:

„Vor Schluß der letzten Sitzung an die geehrten Mitglieder der hohen Zweiten Kammer die freundliche Mahnung zu richten, alle Acten, Mittheilungen, Gesetzsammlungen und Werke der ständischen Bibliothek, welche die Herren Abgeordneten bis jetzt noch in deren Wohnungen zurückbehalten haben, vor deren Abreise aus Dresden an die Kanzlei der Zweiten Kammer gelangen zu lassen, damit die bereits vorhandenen und nach Schluß jedes Band-

tags sich häufiger zeigenden Lücken in den verschiedenen Actensammlungen nicht noch bedeutender werden.“

Ich lege diese Bitte den betreffenden Herren ans Herz.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zum mündlichen Vortrag der ersten Deputation über das Vereinigungsverfahren bezüglich des königl. Decrets, die Gesetzentwürfe: A, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und B, die Wahlen für den Landtag betreffend.*) — Herr Abg. Sachße wird den Vortrag erstatten.

Referent Sachße: Es dürfte zur Erleichterung des Verständnisses des mündlichen Vortrages dienen, wenn der Bericht des jenseitigen Herrn Referenten zur Hand genommen würde. Die Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen beider Kammern betreffen im Wesentlichen die Zusammensetzung der Ersten Kammer. Wie Sie sich erinnern, hatte die Zweite Kammer beschlossen, daß §. 63 der Verfassungsurkunde, welcher die Zusammensetzung der Ersten Kammer in Punkt 1 bis 14 enthält, eine Abänderung wesentlich in der Richtung erhalte, daß sub 13 die zur Zeit lediglich aus dem Stande der Rittergutsbesitzer zu wählenden 12 Abgeordneten nicht mehr bloß aus diesem Stande, sondern zugleich aus dem Stande der bäuerlichen Grundbesitzer nach der Steuereinheitszahl von 4000 Steuereinheiten für das passive Wahlrecht und 3000 Steuereinheiten für das active Wahlrecht gewählt werden könnten, daß dasselbe stattfinden solle bezüglich der 10 von der Krone auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, so daß auch hier die Mitglieder theils aus der Ritterschaft, theils aus dem bäuerlichen Grundbesitz nach freier Wahl der Krone gewählt werden; überdies daß sub 17 5 Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer von der Krone ernannt zur Ersten Kammer hinzutreten sollten und daß, da die Wahlkörperschaft in der Hauptsache erneuert werde, die Erneuerung der Ersten Kammer auch schon mit Inkrafttreten des Gesetzes einzutreten haben solle. Die jenseitige Kammer hatte alle diese Abänderungsvorschläge abgelehnt und es hinsichtlich des Punkt 13 wegen der 12 auf Lebenszeit gewählten Rittergutsbesitzer, sowie bei Punkt 14 bei der dormaligen Bestimmung der Verfassungsurkunde beruhen lassen, Punkt 17 aber überhaupt nicht angenommen. Dagegen hatte die Erste Kammer auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Punkt 14 in folgender Gestalt angenommen:

„15 vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, unter denen sich stets mindestens zehn Rittergutsbesitzer befinden müssen.“

Das Vereinigungsverfahren hat in allen Differenzpunkten Ausgleichung gebracht. Die Erste Kammer, welche heute

*) Vergl. S. M. II. R. S. 2613 flgg., 2657 flgg., 2695 flgg., 3626 flgg. — I. R. S. 1539 flgg., 1567 flgg., 1599 flgg., 1622 flgg., 2110 flgg.